

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rehweiler

für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

vom 03.07.2025

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 17.06.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 02.07.2025 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

		<u>2025</u>		<u>2026</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	732.100	Euro	737.200	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	750.400	Euro	753.100	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag</u>	auf	-18.300	Euro	-15.900	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	34.000	Euro	36.400	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	0	Euro	139.600	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	64.000	Euro	262.600	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-64.000	Euro	-123.000	Euro
die Aufnahme von Investitionskrediten	auf	64.000	Euro	123.000	Euro
die Tilgung von Investitionskrediten	auf	29.400	Euro	34.100	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	auf	34.600	Euro	88.900	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands</u> im Haushaltsjahr	auf	4.600	Euro	2.300	Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		<u>2025</u>		<u>2026</u>	
zinslose Kredite	auf	0	Euro	0	Euro
verzinsten Kredite	auf	64.000	Euro	123.000	Euro
zusammen	auf	64.000	Euro	123.000	Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

0 Euro | 0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen beläuft sich auf

0 Euro | 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	538.340 Euro	570.320 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2025</u>	<u>2026</u>
- Grundsteuer A	auf	345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B	auf	490 v.H.	490 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	380 v.H.	380 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	auf	60,00 Euro	60,00 Euro
- für den zweiten Hund	auf	84,00 Euro	84,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	auf	114,00 Euro	114,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	auf	600,00 Euro	600,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf	840,00 Euro	840,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf	1.140,00 Euro	1.140,00 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf	21,21 €/ha	21,21 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zu Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz auf	10,00 €/ha	10,00 €/ha.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt
zum 31.12.2023 765.667 €,
zum 31.12.2024 749.938 €,
zum 31.12.2025 731.638 €,
zum 31.12.2026 715.738 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

Rehweiler, den 03.07.2025
gez. Scholz, Ortsbürgermeister

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.07. bis 22.07.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.10 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von 8.30 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 03.07.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
In Vertretung
gez. Jentsch, 1. Beigeordnete